



Merkblatt

für Todesfälle

April 2010

Friedhofkommission

Nach Friedhofvereinbarung §19 sind bei einem Todesfall sämtliche zu treffende Vorbereitungen, wie Meldung an die zuständige Behörde und das entsprechende Pfarramt Sache der Angehörigen.

Zu Ihrer Erleichterung nachstehend einige Merkpunkte:

Abteilung Todesfälle: Jeder Todesfall muss am jeweiligen Ereignisort
Tel. 044 787 31 33 möglichst mit ärztlicher Todesbescheinigung
innerhalb 48 Stunden gemeldet werden.

Art der Bestattung: Die Hinterbliebenen haben anzugeben, ob Erd-
oder Feuerbestattung (Kremation).
Die Anmeldung einer Kremation erfolgt über
den Bestattungsdienst Steiner, Wollerau
Tel. 044 784 04 23

Bestattung: Ebenfalls ist der zuständigen Behörde Zeit und
Ort der Beisetzung anzugeben.

Pfarramt: Meldung an das zuständige Pfarramt mit Fest-
setzung der Bestattungszeit und Gestaltung der
Trauerfeier.

Kath. Pfarramt Feusisberg Tel. 044 784 04 63

Kath. Pfarramt Schindellegi Tel. 044 784 04 36

Ref. Pfarramt Schindellegi Tel. 043 388 05 85

Ref. Pfarramt Wollerau Tel. 044 784 05 14

*Sarglieferung/
Überführungen:* Meldung an Bestattungsdienst Steiner, Wollerau,
Tel. 044 784 04 23, Kontaktnummer laut Telefon-
beantworter.

Sarg und Einsargen: Die Sarglieferung und das Einsargen erfolgt durch
den Bestattungsdienst Steiner, Wollerau. Weitere
Fragen mit der Bestattung sind an den Bestattungs-
dienst Steiner, Wollerau zu richten. Er steht den
Hinterbliebenen auch bei auswärtigen Todesfällen
mit Rat bei.

Aufbahrung: Für die Aufbahrung der Verstorbenen stehen die Leichenhallen beim Friedhof Feusisberg und beim Friedhof Schindellegi zur Verfügung.

Grabstätte: Die Beisetzung erfolgt im nächstfolgenden Erdbestattungs- oder Urnengrab.

Grabstätte: Eine Urnenbestattung in bestehende Gräber ist ohne weiteres möglich, doch wird dadurch die Bestandesdauer der Gräber nicht verlängert.

Unentgeltlichkeit der Bestattung: Verstorbene Einwohner der Gemeinde Feusisberg werden unentgeltlich beerdigt oder kremiert.

In den Leistungen sind enthalten:

- Standardsarg, Einsargen und Grabkreuz
- Begräbnisstätte und Grabeinfassung
- Aufbahrung in der Leichenhalle
- Miete und Desinfektion des Unfall- und Transportsarges
- Transportkosten bis zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Betrag
- Kremationskosten

Auswärtige Bestattung: Für auswärtige Bestattung einer in der Gemeinde registrierten Person wird ein vom Gemeinderat festgesetzter Betrag entrichtet. Für die restlichen Kosten wird Rechnung gestellt.

Bestattung Auswärtiger: Für die Bestattung und die Grabstätte Auswärtiger wird vom Gemeinderat eine Gebühr festgelegt.

Gräberunterhalt: Die Pflege der Gräber ist Pflicht der Angehörigen. Sträucher und Nadelhölzer dürfen den Grabstein nicht überragen.

Grabmal:

Die Grabmale dürfen nicht früher als 10 Monate und sind spätestens 18 Monate nach der Bestattung aufzustellen. Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

100/110 cm Höhe und 50/55 cm Breite (Erwachsene)

45/55 cm Höhe und 50/55 cm Breite (Kinder)

45/70 cm Höhe und max. 40 cm Breite (Urnen)

Bei Erdbestattungen sind liegende Grabsteine nicht gestattet.



Infoblatt

Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab

1. Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung.
2. Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss, Pflanzen und Blumen) des Verstorbenen beigesetzt.
3. Es ist möglich, den Namen des Verstorbenen auf einer gemeinschaftlichen Inschrifttafel anzubringen. Bei Namensnennung erfolgt die Beschriftung einheitlich durch die Friedhofkommission. Bei einer voll beschrifteten Inschrifttafel oder nach Ablauf von 10 Jahren, ist die Gemeinde berechtigt, den Namen von der Inschrifttafel zu entfernen.
4. Das Namenskreuz wird anlässlich der Beisetzung aufgerichtet und verbleibt bis nach dem Dreissigsten auf dem Grab. Danach wird es von der Gemeinde abgeräumt.
5. Über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab führt die Friedhofkommission ein Verzeichnis. Es enthält den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum sowie den Tag der Bestattung.
6. Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Während 30 Tagen nach der Beisetzung kann privater Blumenschmuck an einem zugewiesenen Platz aufgestellt werden. Verwelkte Blumen, Gebinde und Topfpflanzen werden von der Gemeinde entfernt.
7. Das Stellen von Grabkerzen auf dem Gemeinschaftsgrab ist nicht gestattet.
8. Private Grabdenkmäler sind nicht zugelassen.
9. Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes sowie die Pflege der Inschrifttafel erfolgt durch die Gemeinde.
10. Für die Belegung des Gemeinschaftsgrabes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese wird durch die Friedhofkommission festgelegt.

Gebührenordnung:

1. Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner

- | | |
|---|-----------|
| a. Sarg und Einsargen | kostenlos |
| b. Überführung im Umkreis bis 120 km | kostenlos |
| c. Aufbahrungshalle | kostenlos |
| d. Kremation und einfache Urne | kostenlos |
| e. Gemeinschaftsgrab öffnen und verschliessen | kostenlos |
| f. Grabkreuz aus Holz leihweise | kostenlos |

Ausserordentliche Wünsche gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

2. Gemeinschaftsgrab für Einwohner

Die Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner sind kostenlos

- mit oder ohne Namensnennung kostenlos

3. Bestattungskosten für Auswärtige

Die Bestattungskosten für Auswärtige gehen voll zu Lasten der Angehörigen. Der Abschluss eines Grabfonds ist obligatorisch. Die Leistungen der Gemeinde werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Grabplatz im Gemeinschaftsgrab

- mit Namensnennung Fr. 1'150.--
- ohne Namensnennung Fr. 900.--

Grabkreuz aus Holz inkl. Beschriftung leihweise Fr. 120.--

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Feusisberg, April 2007

DIE FRIEDHOFKOMMISSION

